

# International Monotype-XV

## Ice Yacht Racing Association

### Bestimmungen für die Eintypklasse.

Die Bestimmungen für die Eintypklasse haben Gültigkeit bis zum 1. Oktober 1943.

#### Baubestimmungen.

##### Material.

Für Längsträger, Läuferplanke und Spieren ist die Verwendung von allen europäischen Nadelhölzern gestattet, für die Läufer Esche oder Eiche.

##### Bauliche Ergänzungen der Risse.

1. Es ist gestattet, innen an die Seitenplanken bis höchstens 15 Sperrholzstreifen auf jeder Seite anzuleimen, deren Höchstmaß 10×3 mm betragen darf.
2. Es ist gestattet, die Eindeckung durch höchstens sechs Stützleisten mit einer Höchstabmessung von 30×30 mm zu verstärken, desgleichen den Boden des Vorschiffes durch zwei solcher Leisten.
3. Vor und hinter dem Mastschot dürfen zur Verstärkung unter die Eindeckung 3—4 mm starke Sperrholzstreifen von maximal 150 mm Breite untergeleimt werden.
4. Die Ausschnitte der Kockpits können an Stelle von Leisten auch durch untergeleimte Sperrholzstreifen versteift werden.
5. Die Konstruktion der Läuferplanke ist freigegeben, wobei jedoch äußere Abmessungen und Form genau den Rissen entsprechen müssen. Die Läuferplanke muß hohl sein.
6. Die Art der Befestigung der Läuferplanke am Rumpf ist freigegeben, wobei es jedoch nicht gestattet ist, Bolzen durch die Läuferplanke zu führen. Die Anbringung von Stützleisten an der Läuferplanke und unter dem Längsträger von höchstens 30×30 mm ist gestattet.
7. Der Sitz darf herausnehmbar sein, jedoch müssen seine Form und Ort dem Riß entsprechen.
8. Die Armstützen beim hinteren Kockpit können fortgelassen werden.

##### Toleranzen.

1. Für die Breitenabmessungen des Längsträgers  $\pm 5$  mm.
2. Für die Längenabmessungen des Längsträgers, der Läuferplanke und der Läufer  $\pm 15$  mm.
3. Für die äußeren Querschnitte der Spieren und der Läuferplanke  $\pm 3$  mm.
4. Für das Material der Seitenplanken sowie des zu verwendenden Sperrholzes weniger als  $1 \pm$  mm.
5. Für die Winkeleisen und Querschnitte der Läuferbronze  $\pm 1$  mm.

### Segel.

1. Zur Verwendung darf nur reiner Baumwollstoff beliebiger Qualität gelangen.
2. Die Größe der Segel darf sich nur innerhalb der laut den Vermessungsbestimmungen angegebenen Toleranzen bewegen.
3. Es ist gestattet, wahlweise durchgehende oder kurze Latten zu benutzen.
4. Zu internationalen Wettfahrten darf jede Eisyacht höchstens zwei Satz Segel benutzen.

### Läufer.

Auf internationalen Wettfahrten können ausschließlich Bronzeläufer zur Verwendung gelangen, wahlweise mit oder ohne Stahleinlage. Die Anzahl der zur Verwendung gelangenden Läufersätze ist nicht beschränkt.

### Beschläge.

1. Als Material bei den verschiedenen Beschlägen ist Eisen, Stahl, Bronze, Messing vorgesehen. Leichtmetalle dürfen nicht verwandt werden. Die Beschläge können verzinkt oder verchromt werden.
2. Freigegeben in Abmessungen und Konstruktion sind folgende Beschläge: Steuerrad, Leitrollen des Steuerseils, Klemmvorrichtung für Steuer, Befestigungsbügel der Läuferplanke, Wanten- und Seitenstageisen, Mastnuteneinlaufstück, Führungen des Großbaumbolzens im Mast, Mastfußring, Masthauptbeschlag, Mastkappe und Wimpelstock, Großbaumnockbeschlag, Schotklemme, Befestigung des Leitblockes der Schotklemme, Drehzapfen mit Schale.
3. Die Anwendung des unteren Saling-Paares ist freigestellt.
4. Es ist gestattet, eine oder zwei Schotklemmen anzuwenden. Die bei älteren Eisyachten zwecks Einbau der zweiten Schotklemme notwendigen baulichen Änderungen sind freigestellt.
5. Die Anwendung des Regulierungsbeschlages für die Winkelisen ist freigestellt.

### Stehendes und laufendes Gut.

Folgende Mindestmaße dürfen nicht unterschritten werden: Vorstag 7 mm, Wanten 6 mm, Seitenverstagung des Mastes und Fall 3 mm, Seitenverspannungen und Steuerseil 3 mm, Spanner für Vorstag 8 mm, für Wanten 6 mm, für Steuerung 4 mm, für Seiten- und Mastverspannungen 3 mm, Großschot 9 mm, Pickfalltalje 6 mm.

### Schotführung.

Die Schot muß sechsmal geschoren sein, hiervon müssen sich zwei Partien hinter dem Führerkockpit befinden. Die Blöcke sind freigegeben.

### **Gewicht.**

Minimal 205 kg.

### **Segelzeichen.**

„XV“.

### **Vermessungsbestimmungen.**

#### **Bescheinigung des Erbauers.**

Dem Vermesser muß eine schriftliche Bescheinigung des Erbauers der Eisyacht betr. Einhaltung der Vorschriften über Materialstärken und Abmessungen vorgelegt werden (gültig ab 1. Oktober 1938).

#### **Vermessung des Rumpfes.**

Bei der Vermessung des Rumpfes sind die Hauptabmessungen, die Konstruktionslängen, die Lage der drei Öffnungen der Mastfußplatte und die Lage der Kockpitausschnitte zu prüfen.

#### **Vermessung der Segelfläche.**

1. Es sind die Abmessungen der Spierenquerschnitte zu prüfen.
2. Die 1 cm breiten schwarzen Segelmarken müssen folgendermaßen angebracht sein:
  - a) am Masttop 7 m über Oberkante Deck, gemessen längs Achterkante des Mastes bis Innenkante Marke.
  - b) am Großbaum 4,42 m vom Schnittpunkt der Achterkante des Mastes mit der Verlängerung der Oberkante Großbaum, gemessen längs Oberkante Großbaum.
  - c) 26 cm unterhalb der Masttopmarke eine zweite Begrenzungsmarke.
  - d) 18 cm vorlicher als die Großbaummarke, ebenfalls eine zweite Marke.
3. Bei gesetztem Segel, welches innerhalb der Markenpaare sitzen muß, wird bei kräftig durchgesetzter Großschot die Länge des Achterlieks gemessen, welches 6,65 bis 6,85 m betragen darf.
4. Es ist die Wölbung des Achterlieks über die Verbindungslinie Masttopmarke-Großbaummarke zu prüfen, und darf dieselbe 140 mm nicht überschreiten.
5. Die Länge und Lage der Lattentaschen ist zu prüfen.
6. Das vermessene Segel erhält einen Stempel mit Jahreszahl.
7. Das Gewicht des segelklaren Schlittens ist festzustellen.

#### **Meßbrief.**

Der Meßbrief hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Bei Änderung der Segel oder Anschaffung neuer Segel müssen dieselben dem Vermesser zwecks Kontrolle vorgestellt werden, der sie abstempelt und einen entsprechenden Vermerk im Meßbrief einfügt.

A n m e r k u n g. Sämtliche Meßbriefe der Eintyp-Eisyachten verlieren laut Beschluß der E.E.U. vom 22. März 1938 ihre Gültigkeit mit dem 1. Oktober 1938. Alle Eintyp-Eisyachten, welche sich an internationalen Wettfahrten beteiligen wollen, müssen den obigen Bestimmungen genau entsprechen, notfalls Umänderungen vornehmen, und sich einen neuen Meßbrief ausstellen lassen, ohne dessen Vorweisung der Start nicht genehmigt wird.

Europäische Eissegel-Union.

E. v. Holst, Sekretär.

Tallinn (Reval), den 20. August 1938.